
Beschluß des Rates der Volkskommissare der UdSSR Nr. 1798-800s zur Bestätigung des Erlasses über die Kriegsgefangenen, 1. Juli 1941

Zusammenfassung

Neun Tage nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion bestätigte der Rat der Volkskommissare (SNK) den vorliegenden Erlaß über die Kriegsgefangenen. Er legte die Richtlinien für die Behandlung der Kriegsgefangenen in der UdSSR fest und behielt bis zum Ende des Krieges mit Japan Gültigkeit. Die Richtlinien demonstrierten, daß sich auch die UdSSR an den Normen des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 orientieren wollte, obwohl sie ihm nicht beigetreten war. Doch Kriegs- und Nachkriegsalltag schienen von ganz anderen Gesetzmäßigkeiten bestimmt zu werden: Das Fehlen eines klaren Handlungskonzepts bei den verantwortlichen Behörden; die antideutschen Ressentiments der Sowjetarmee, die durch das Auftreten der deutschen Besatzungsmacht bestärkt und die Propaganda geschürt wurden; die desolaten Lebens-, Transport- und Versorgungsbedingungen im ganzen Land; Fahrlässigkeit und Fehlverhalten des Lagerpersonals wirkten sich auf die Lage der Kriegsgefangenen verheerend aus. Die Mehrheit von ihnen litt an Unterernährung, an der mangelhaften medizinischen Versorgung und geringen Ausstattung der Lager mit sanitären Anlagen; Seuchen und Tod waren die Folge. Sie prägten die Erinnerung der zurückkehrenden Soldaten und Offiziere – und das Bild Westeuropas von der Sowjetunion. Nach der Öffnung der sowjetischen Archive bemühen sich neuere Forschungen auch hier um ein genaueres, differenzierteres Bild.

Einführung

Wie – bis zuletzt geheim gehaltene – sowjetische Statistiken zeigen, nahmen die Truppen der Roten bzw. Sowjetarmee während des Zweiten Weltkrieges rund 2,4 Millionen Deutsche, 513000 Ungarn, 187000 Rumänen und 640000 Soldaten des kaiserlichen Japans gefangen.

Die über vier Millionen Kriegsgefangenen aus weit über einem Dutzend Ländern spielten in der sowjetischen Wirtschaft der Kriegs- und Nachkriegsjahre eine wichtige Rolle: Internen Berechnungen zufolge schuf die Kriegsgefangenenarbeit bis 1949 Werte in Höhe von 50 Milliarden Rubel, die zwischen 4 und 7,5% des Volkseinkommens der Jahre 1945 bis 1949 ausmachten. In der Nachkriegszeit stellten Kriegsgefangene in einzelnen Fabriken bis zu 90% der Arbeiter. Dabei waren sie vorrangig in den wichtigsten Wirtschaftszweigen beschäftigt und regional vor allem der Ukraine sowie Rußland – hier insbesondere dem Ural und Sibirien – zugeteilt. Zwischen 1946 und 1949 machten die Kriegsgefangenen 27,9% der Belegschaft in der Schwerindustrie aus; besonders hoch war ihr Anteil in der Kohleindustrie. Indes blieb die Kriegsgefangenenarbeit bis zuletzt defizitär, die Zahlungen der Wirtschaftsunternehmen konnten die Kosten, die dem Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten (NKVD) durch die Verwahrung der Kriegsgefangenen entstanden, zu keiner Zeit decken. Der massenhafte Einsatz von diesen unfreiwilligen Arbeitern bot jedoch der UdSSR, die durch den Krieg wirtschaftlich ausgeblutet war, die Chance, ihre Betriebe und Kolchosen mit den

dringend benötigten, zum Teil gut ausgebildeten Arbeitskräften zu versorgen. Hinzu kommt, daß über 73000 Kriegsgefangene – darunter 48000 Deutsche, 21100 Japaner, 4500 Ungarn, Rumänen, Österreicher und Italiener – in den sogenannten Antifaschistischen Schulen "umerzogen" und ausgebildet wurden. Wie der Unterricht in den Lagern selbst, so dienten diese Schulungen vor allem dem Zweck, ihren Teilnehmern die vermeintlichen Vorzüge des sowjetischen Staats- und Gesellschaftssystems vor Augen zu führen. In Vorträgen und Diskussionszirkeln, Seminaren, Lesungen sowie bei Film- und Theateraufführungen zeichneten sowjetische Lektoren sowie ihre Kollegen, die unter den Kriegsgefangenen angeworben wurden, ein Bild der Sowjetunion, das der erlebten Wirklichkeit vor Ort kaum entsprach. Gleichzeitig fand eine breit angelegte Agitation für die "Wiedergutmachungsarbeit" und den "Wiederaufbau Deutschlands" statt. Ein Teil der "Schüler" kämpfte später in Freiwilligenverbänden an der Seite der Roten Armee, andere wurden für die sowjetische Propagandaanstalten an der Front tätig. Im Zuge des Kalten Krieges wandelten sich die Schulungsinhalte kaum. Nur ihre Stoßrichtung wurde insofern geändert, daß man von nun an statt "Antifaschisten" bekennende "Antiimperialisten" erzog.

Die Versorgung der kommunistischen Parteien und Regierungen der "Bruderländer" mit "politisch bewußten" Kadern für den sozialistischen Aufbau und die neue Staatsverwaltung wurde allerdings nur unzureichend betrieben: Gerade unter den Heimkehrern nach Westeuropa oder Japan sind wirkliche Schulungserfolge kaum nachweisbar. Nach ihrer Repatriierung in die Heimat gelang es nur einzelnen Antifaschisten aus sowjetischen Schulungsanstalten, eine eindrucksvolle politische Karriere aufzubauen. Die politische und soziale Integration aller Heimkehrer aus der Sowjetunion vollzog sich an den Fronten der Nachkriegszeit. Dabei handelte es sich nicht nur um die Gräben, die der Kalte Krieg aufgerissen hatte. Wie das Beispiel Dänemark zeigt, demonstrierten die Länder, die sich kurz zuvor unter einer deutschen Besatzungsmacht befanden, einen Umgang mit der einheimischen Kollaboration, der sich unmittelbar und negativ auf den Empfang heimkehrender kriegsgefangener Freiwilliger auswirkte.

In der Nachkriegszeit wurden die Kriegsgefangenen zu einer schweren Belastung für die Außenpolitik der UdSSR, obwohl sie zumindest bis 1948 auf einen gegenüber den Alliierten konformen Kurs setzte. Die Repatriierungen verliefen zögerlich, womit die Sowjetunion zwar nicht gegen den Buchstaben des Völkerrechts, jedoch gegen seinen Geist verstieß. Sogar die Rückkehr von Kriegsgefangenen in die neu gegründeten Länder der Volksdemokratie zog sich bis 1948 hin. Heimatländer und Angehörige der Betroffenen – bei ihren Recherchen auf Suchdienste oder Angaben von Heimkehrern angewiesen – blieben oftmals ohne genaue Informationen über Zahl und Schicksal der Gefangenen, was die sowjetischen Verhältnisse zum westlichen Ausland zusätzlich beeinträchtigte. Erst Ende 1949 wurde ein Großteil der deutschen und japanischen Gefangenen entlassen. Nichtsdestotrotz behielt die UdSSR noch bis in die 1950er Jahre hinein mehrere Tausend Gefangene in ihrem Gewahrsam. Es handelte sich vor allem um Deutsche und Japaner, aber auch einige Hundert Österreicher, Rumänen, Ungarn und Dänen, die für sog. "Kriegsverbrechen" verurteilt wurden. Der offizielle sowjetische Terminus verdeckte die tatsächlichen Gründe, die bei der Entscheidung der Gerichte ins Gewicht fielen. Abgesehen von nachgewiesenen Kriegsverbrechen wurden die Ermittlungen von NKVD bzw. MVD/MGB und die daraufhin folgende Verurteilung eines Kriegsgefangenen oft aufgrund eines Kriminalvergehens innerhalb der Lager oder eines übersteigerten Spionageverdachts für militärische, darunter westliche, Aufklärungsdienste veranlaßt; letzteres spiegelte v.a. die Furcht der sowjetischen Seite vor der Aufstellung neuer

Militärverbände unter westalliiertes Ägide. Schauprozesse, die in den Jahren 1943, 1945 bis 1947 und 1949 vor allem gegen deutsche und japanische Kriegsgefangene geführt wurden, stützten die sowjetische Interpretation der "Kriegsverbrechen". Wie die zahlreichen nichtöffentlichen Gerichtsverfahren hielten diese "öffentlichen Spektakel" keiner juristischen Prüfung stand und stellten den Anspruch der UdSSR, ein Rechtsstaat zu sein, in Frage. Insgesamt verurteilten sowjetische Militärgerichte um die 40000 Kriegsgefangene, davon allein 34000 Deutsche.

Erst nach dem Tode Stalins wurden die Entlassungen der Verurteilten im großen Maßstab möglich. Sie zogen sich bis 1956/57 hin. Die letzten Repatriierungen der Kriegsgefangenen, die nach 1953 abgewickelt wurden, sind sowohl auf die allgemeine Wende in der sowjetischen Rechtspolitik, die in der Abkehr von der Repressionspraxis der Stalinzeit zum Ausdruck kam, als auch insbesondere auf den neuen außenpolitischen Kurs der UdSSR, der unter dem Zeichen der internationalen Entspannung stand, zurückzuführen. Anders als die letzten österreichischen Verurteilten, die bereits nach Abschluß des Staatsvertrags (1955) nach Hause zurückkehren dürften, erhielten Deutsche und Japaner dieses Recht erst nach der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen ihren Ländern und der Sowjetunion (jeweils 1955 und 1956). Seit Anfang der 90er Jahre überprüft die russische Hauptmilitärstaatsanwaltschaft diese Prozesse in individuellen Rehabilitierungsverfahren.

Die Forschung tat sich von Anfang an mit dem Thema Kriegsgefangene schwer. Schon die Quellenlage wirkte abschreckend: Die geheimen bzw. streng geheimen Akten des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten und seiner Verwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten blieben bis Anfang der 90er Jahre weitgehend unter Verschluss. Da westeuropäischen und amerikanischen Historikern Quellen fehlten, die über die Motive und Ziele der sowjetischen Politik gegenüber den Kriegsgefangenen Aufschluß geben konnten, blieben ihre Studien, die sich auf Erinnerungsberichte der Erlebnisgeneration, d.h. der Kriegsgefangenen selbst, stützten, auf die Alltagsgeschichte beschränkt. Während dessen bemühten sich ihre Kollegen aus osteuropäischen Ländern vor allem darum, nachzuweisen, daß die UdSSR den Kriegsgefangenen eine humane Behandlung zukommen ließ, die mit dem Völkerrecht übereinstimmte. Im Mittelpunkt der scharfen Polemiken zwischen den Historikern aus West und Ost stand dabei, durch die Umstände des Kalten Krieges bedingt, die politische Arbeit der sowjetischen Behörden unter den Kriegsgefangenen. Zugleich ist festzuhalten, daß in dieser Zeit im Westen Spekulationen über eine "geheime Politik" der UdSSR hinsichtlich der Kriegsgefangenen Konjunktur hatten, wofür es reichlich Nahrung gab, da die Sowjetunion weder das Genfer Kriegsgefangenenabkommen von 1929 noch die Haager Landkriegsordnung von 1907 explizit anerkannt hatte.

Seit Anfang der 1990er Jahre veränderten sich die politischen Gegebenheiten in der UdSSR bzw. Rußland grundlegend, woraus eine neue Archivsituation im Lande entstand. Als Folge wird der Trend sichtbar, umfangreiche und fundierte Quellensammlungen zu der Kriegsgefangenschaft und den Kriegsgefangenen herauszugeben. Zur gleichen Zeit wird die bisherige Forschung auf diesem Bereich durch neue sozial- und mentalitätsgeschichtliche Ansätze bereichert. Sie werden teils in regionalgeschichtlichen Studien teils in Arbeiten über das stalinistische Terrorsystem entwickelt und schärfen das Bewußtsein für die gesellschaftsgeschichtliche Relevanz des Themas. So gilt das Interesse der Forschung u. a. der Verwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten beim NKVD der UdSSR, wobei an ihrem Beispiel den Strukturen und Funktionsweisen des stalinistischen Verwaltungsapparats nachgegangen wird. Der

Schwerpunkt der aktuellen russischen Studien liegt außerdem, der alten sowjetischen Tradition entsprechend, auf den Institutionen der politischen Schulung, auf dem Einsatz der Kriegsgefangenen in der Wirtschaft sowie auf Verurteilungen und Repatriierungen. Dagegen steckt die Forschung über die Kriegsgefangenschaft von Frauen oder über die Haft von Kriegsgefangenen in Lagern des Gulag noch in Ansätzen.

Die bisherigen Studien zeigen, daß trotz der Öffnung der Archive die Antwort auf die wichtigste Frage ausbleibt, nämlich: Wie hoch war die Zahl der Kriegsgefangenen in der Sowjetunion? Die amtlich angegebenen Zahlen lagen weit unter der tatsächlichen Anzahl von Offizieren und Soldaten, die gefangen genommen wurden. Alleine die Zahl der Deutschen, die in der Gefangenschaft verstorben waren und nie amtlich registriert wurden, belief sich, so die Schätzungen der Experten, auf 300000 Mann. Immense – durch den Krieg bedingte – Verzögerungen und Fehler im Meldeverfahren standen einer konsequenten Erfassung von Gefangenzahlen im Wege und wurden trotz mehrmaliger Ansätze in dieser Hinsicht bis zuletzt nicht behoben. Insofern gilt es für die Forschung nach wie vor, durch einen Vergleich sowjetischer Quellen mit den militärischen, amtlichen oder suchdienstlichen Aufzeichnungen der Länder, aus denen die Kriegsgefangenen kamen, fundierte Schätzungen nach einzelnen Nationen zu erarbeiten. Dabei sind die sowjetischen Angaben zur Sterblichkeit unter den Gefangenen nur als untere Richtwerte zu betrachten. Demnach sind 580548 oder 14,1% der Kriegsgefangenen verstorben. Die höchste Sterblichkeitsrate verzeichnete das Ministerium für Innere Angelegenheiten für italienische (27683 oder 56,5%) und rumänische Gefangene (54602 oder 29,1%). Die Zahl der verstorbenen Deutschen gab diese Behörde mit 356687 (14,9%) an; wie erwähnt, gehen neue Arbeiten von einer nahezu doppelt so hohen Sterblichkeitsrate aus. Nichtsdestoweniger hatte die neuere Forschung gezeigt, daß die UdSSR mit ihrer Kriegsgefangenenpolitik – namentlich gegenüber den Deutschen – bewußt keine Vergeltung üben wollte.

Der vorliegende Erlaß über die Kriegsgefangenen, der durch einen Beschluß des Rates der Volkskommissare der UdSSR vom 1. Juli 1941 bestätigt wurde, gab den Handlungsraaster für die zuständigen Behörden vor. Seine Urheber orientierten sich an den Normen des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929, obwohl die UdSSR ihm fernblieb, aus Abneigung gegen internationale Kontrollen wie aus Mißtrauen gegen die Vertragspartner aus kapitalistischen Ländern. Bezeichnenderweise fehlten jedoch im Erlaß alle Regelungen zur Repatriierung von Kriegsgefangenen.

Dabei ist festzuhalten, daß unter den Umständen des Krieges die Umsetzung des Erlasses aus mehren Gründen gefährdet war. Das Fehlen eines klaren Handlungskonzepts bei den verantwortlichen Behörden, die antideutschen Ressentiments der Roten bzw. der Sowjetarmee, die durch die Propaganda geschürt wurden, die desolaten Lebens-, Transport- und Versorgungsbedingungen im ganzen Land, die individuell bedingte Fahrlässigkeit des Lagerpersonals wirkten sich auf die Lage der Kriegsgefangenen mitunter verheerend aus.

Die Mehrheit von ihnen litt an Unterernährung, an der mangelhaften medizinischen Versorgung und der geringer Ausstattung der Lager mit sanitären Anlagen, Seuchen und Tod waren die Folge. Das sowjetische Rechtssystem, das sich durch Kompromißlosigkeit und Härte auszeichnete, sowie die für das Land typische Arbeitsorganisation waren und blieben den meisten Gefangenen fremd. Die Erinnerungen der zurückgekehrten Offizieren und Soldaten drückten dem Bild der Sowjetunion in der westeuropäischen Gesellschaft ihren Stempel auf. Auch unter diesen Gesichtspunkten ist die Gefangenschaft in der UdSSR nicht nur für die

sowjetische, sondern auch für die europäische Geschichte der Kriegs- und Nachkriegszeit von erheblicher Bedeutung.

Andreas Hilger

Quellen- und Literaturhinweise

Galickij, V., Finskie voennoplennye v lagerjach NKVD (Ote#estvennaja voennaja istorija v dokumentach), Moskau 1997.

Hilger, A., Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion, 1941 bis 1956. Kriegsgefangenenpolitik, Lageralltag und Erinnerung, Essen 2000 (=Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte, Neue Folge 11).

Hilger, A., Schmidt, U., Wagenlehner, G. (Hg.), Sowjetische Militärtribunale, Band 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941 bis 1953, Köln 2001 (=Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung 17).

Inostrannye voennoplennye vtoroj mirovoj vojny v SSSR, Bearb. von V. Vartanov, I. Vlasova u.a., Moskau 1996 (=Russkij archiv: Velikaja Otecestvennaja, 24 (13)).

Karner, St., Im Archipel GUPVI. Kriegsgefangenschaft und Internierung in der Sowjetunion 1941-1956, München 1995 (=Kriegsfolgen-Forschung 1).

Karpov, V., Plenniki Stalina. Sibirskoe internirovanie japonskoj armii. 1945-1956 gg., Kiev 1997.

Konasov, V., Sud'by nemeckich voennoplennyh v SSSR: diplomateskie, pravovye i politiceskie aspekty problemy. Ocerki i dokumenty, Vologda 1996.

Problemy voennogo plena: istorija i Sovremennost'. Materialy medzunarodnoj naucno-prakticeskoj konferencii 23-25 oktjabrja, 2 Bände, Vologda 1997.

Sidorov, S., Trud voennoplennyh v SSSR. 1939-1956 gg., Volgograd 2001.

Zagorul'ko, M. (Hg.), Voennoplennye v SSSR 1939-1956. Dokumenty i materialy, Moskau 2000.

Beschluß Nr. 1798-800s des Rates der Volkskommissare der UdSSR

[Geheim]

1. Juli 1941

Moskau, Kreml

Über die Bestätigung des Erlasses über die Kriegsgefangenen

Der Rat der Volkskommissare der UdSSR beschließt:

1. Der beiliegende Erlaß ist zu bestätigen.

2. Der Erlaß über die Kriegsgefangenen, der durch den Beschluß des CIK und des Rates der Volkskommissare der UdSSR vom 19. 1931 Nr. 46 bestätigt wurde, ist außer Kraft zu setzen.

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare der UdSSR (I. Stalin)

Leiter der Verwaltung des Rates der Volkskommissare der UdSSR Ja. #adaev

I. Stalin [...]

Anlage zum Beschluß des SNK der UdSSR Nr. 1798-800s vom 1. Juli 1941

Erlaß über Kriegsgefangene.

I. Allgemeines.

1. Als Kriegsgefangene gelten:

a) Personen, die den Streitkräften von Staaten angehören, welche sich im Kriegszustand mit der UdSSR befinden, und die bei Kriegshandlungen aufgegriffen wurden, sowie Bürger solcher Staaten, die auf dem Gebiet der UdSSR interniert wurden.

b) Personen, die bewaffneten Verbänden angehören, welche nicht zu den Streitkräften des Feindes gehören, wenn sie offen Waffen tragen.

c) Zivilpersonen, welche auf entsprechenden Befehl die Armee des Feindes

begleiten, wie Berichterstatter, Lieferanten und andere Personen, die bei Kriegshandlungen aufgegriffen werden.

2. Es ist verboten:

a) Die Kriegsgefangenen zu beleidigen und sie brutal zu behandeln.

b) Den Kriegsgefangenen gegenüber Nötigungen und Drohungen anzuwenden, um von ihnen Nachrichten über die Lage ihres Landes in militärischer und anderer Hinsicht zu erlangen.

c) Den Kriegsgefangenen Uniformteile, Wäsche, Schuhwerk und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauches sowie persönliche Dokumente und Ehrenzeichen abzunehmen. Privatsachen und Geld können den Kriegsgefangenen zur Aufbewahrung gegen offizielle Quittung von dafür bevollmächtigten Personen abgenommen werden.

3. Instruktionen und Regeln, die der NKVD der UdSSR zur Ausführung dieses Erlasses verabschiedet, sind an Stellen anzuschlagen, wo sie von allen Kriegsgefangenen gelesen werden können. Diese Instruktionen und Regeln sowie Befehle und Anweisungen, die Kriegsgefangene betreffen, werden in Russisch und anderen ihnen [den Kriegsgefangenen] bekannten Sprachen verkündet.

II. Evakuierung der Kriegsgefangenen.

4. Die Kriegsgefangenen sind umgehend in Kriegsgefangenenlager zu überführen.

5. Die Kriegsgefangenen sind bei der Gefangennahme im Auftrag der Führung der Truppeneinheit bzw. des Truppenverbandes zu registrieren.

Dabei ist jeder Kriegsgefangene verpflichtet, seinen tatsächlichen Familien-, Vor- und Vatersnamen, sein Alter, den Ort der Gefangennahme und seine Matrikelnummer anzugeben. Diese Angaben werden gleichzeitig mit dem Kriegsgefangenen an die Orte seiner Verlegung weitergeleitet.

6. Verwundete und kranke Kriegsgefangene, die ärztliche Hilfe oder Krankenhausbehandlung brauchen, müssen durch die Führer der Truppeneinheiten sofort dem nächsten Lazarett zugeführt werden.

Nach ihrer Wiederherstellung werden diese Kriegsgefangenen von der Lazarettleitung an Kriegsgefangenenlager übergeben.

7. Der Unterhalt für die Kriegsgefangenen (Ernährung, ärztliche und sanitäre sowie andere Betreuung) erfolgt

a) bis zur Einlieferung in die Empfangsstellen der Kriegsgefangenenlager – durch Verfügung der Armeeführung;

b) im weiteren – durch Verfügung der Organe des NKVD der UdSSR.

III. Betreuung der Kriegsgefangenen und ihre Rechtsstellung.

8. Die Empfangsstellen der Kriegsgefangenenlager werden auf Anordnung der Armeeführung im Hinterland der Armee eingerichtet, während die Kriegsgefangenenlager außerhalb des Gebietes der Kriegshandlungen durch Anordnung des NKVD im Benehmen mit dem Volkskommissariat für Verteidigung errichtet werden.

9. Wohnraum, Wäsche, Kleidung, Schuhwerk, Lebensmittel und andere Bedarfsartikel sowie Geldmittel werden den Kriegsgefangenen nach den Richtlinien zur Verfügung gestellt, welche von der Verwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten beim NKVD der UdSSR ausgearbeitet wurden.

Listen der Versorgungsgegenstände und Lebensmittel mit Angabe der zustehenden Mengen sind an sichtbarer Stelle in allen Baracken, Lazaretten und anderen Räumen, wo sich Kriegsgefangenen aufhalten, auszuhängen.

Der Empfang von Lebensmitteln und anderen Hilfen von dritter Seite soll nicht zur Verringerung der Rationen führen, welche den Kriegsgefangenen auf Kosten des Staates verabfolgt werden.

10. Kriegsgefangene Offiziere und Personen, die ihnen gleichgestellt sind, werden getrennt von anderen Kriegsgefangenen untergebracht und mit Wohnraum, Kleidung, Schuhwerk, Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln sowie Geldmitteln nach den geltenden Normen versehen.

11. Es ist den Kriegsgefangenen gestattet, ihre Uniform, ihre Dienstgradabzeichen und Ehrenzeichen zu tragen. Das Tragen und die Aufbewahrung von Waffen sind verboten.

12. In gesundheitlicher Hinsicht werden die Kriegsgefangenen auf derselben Grundlage betreut wie die Angehörigen der Roten Armee.

Für die sanitäre und medizinische Betreuung der Kriegsgefangenen können neben dem etatmäßigen Lagerpersonal auch Personen des medizinischen Personals der feindlichen Streitkräfte aus den Reihen der Kriegsgefangenen zugelassen werden.

13. Den Kriegsgefangenen wird das Recht eingeräumt

a) bei erster Gelegenheit nach der Heimat Nachricht über die Gefangennahme zu geben,

b) auf eigene Kosten Lebensmittel, Kleidung, Wäsche, Schuhwerk und andere persönliche Bedarfsartikel anzuschaffen,

c) frei von Zoll, Lizenzen und Abgaben aus der Heimat und aus neutralen Ländern Sendungen mit Lebensmitteln, Kleidung und anderen Bedarfsartikeln zu erhalten,

d) aus der Heimat und aus neutralen Ländern Geldsendungen zu erhalten.

14. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und der Verständigung mit den Kriegsgefangenen werden von der Lagerverwaltung aus den Reihen der Kriegsgefangenen Bevollmächtigte oder Stuben-, Gruppen-, Barackenälteste usw. (je nach den Unterbringungsverhältnissen) ernannt, welche auch den Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Verwaltung in allen Fragen bewerkstelligen.

15. Die Post (Briefe und Postkarten, Geldüberweisungen, Wertbriefe), die die Kriegsgefangenen empfangen und abschicken, wird kostenlos nach der Art und Weise befördert, die die Verwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten des NKVD der UdSSR festlegt.

16. Geld in fremder Währung, das den Kriegsgefangenen gesandt wird, ist in Sowjetwährung nach dem geltenden Kurs einzutauschen. Die Kriegsgefangenen dürfen bei sich Geld haben bis zu Beträgen, die von der Verwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten des NKVD der UdSSR festgelegt sind. Darüber hinaus gehende Beträge sind von der Lagerverwaltung zur Aufbewahrung den Staatlichen Sparkassen zu übergeben. Die Auszahlung von Geld über den Normalbetrag erfolgt mit Genehmigung der Lagerverwaltung.

17. Kriegsgefangene dürfen Testamente aufstellen. Der Todeseintritt und die Lage der Grabstelle müssen ordnungsgemäß offiziell bescheinigt werden.

18. Geld und Dokumente gestorbener Kriegsgefangener werden zwecks Übersendung an die Erben an die Zentrale Auskunftsstelle beim Exekutivausschuß des Verbandes der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond geschickt.

Lebensmittelsendungen, die für gestorbene Kriegsgefangene eintreffen, werden durch Vermittlung der Bevollmächtigten oder Ältesten unter den Kriegsgefangenen verteilt.

19. Die Kriegsgefangenen sind verpflichtet, der Lagerverwaltung zu gehorchen und sich allen Regelungen dieses Erlasses und den Anordnungen über die innere Ordnung zu fügen, die von der Verwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten beim NKVD der UdSSR herausgegeben werden.

IV. Arbeitsordnung für Kriegsgefangene.

20. Kriegsgefangene Unteroffiziere und Mannschaften können aufgrund besonderer

Regelungen, die von der Verwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten beim NKVD der UdSSR ausgearbeitet wurden, im Lager und außerhalb desselben in der Industrie und der Landwirtschaft der UdSSR zu Arbeiten herangezogen werden.

Offiziere und ihnen gleichgestellte Kriegsgefangene können nur mit ihrer Einwilligung zur Arbeit herangezogen werden.

21. Auf Kriegsgefangene, die zur Arbeit herangezogen werden, werden Anordnungen über Arbeitsschutz und Arbeitszeit angewendet, welche für Bürger der UdSSR in der entsprechenden Gegend und dem gleichen Wirtschaftszweig gelten.

22. Kriegsgefangene, die in verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft beschäftigt werden, erhalten Lohn nach Maßgabe besonderer Anordnungen der Verwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten beim NKVD der UdSSR.

Vom Lohn der Kriegsgefangenen werden Beträge für die Erstattung der Aufwendung für ihren Unterhalt (Bezahlung des Wohnraumes, kommunale Dienste, Ernährung, sofern Gemeinschaftsküchen eingerichtet sind) abgezogen.

23. Die Zuweisung von Wohnraum und die Gewährleistung von kommunalen Diensten erfolgt auf Rechnung der Betriebe und Organisationen, bei denen die Kriegsgefangenen beschäftigt werden.

24. Vom Zeitpunkt ihres Arbeitsantritts werden die Kriegsgefangenen von allen Arten staatlicher Versorgung abgesetzt.

25. Die Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen ist verboten

a) im Gebiet der Kampfhandlungen,

b) für persönliche Bedürfnisse der Betriebsverwaltung sowie für persönliche Bedürfnisse anderer Kriegsgefangener (Burschendienste).

V. Strafrechtliche und disziplinarische Verantwortung von Kriegsgefangenen.

26. Verbrechen der Kriegsgefangenen werden von den Kriegstribunalen nach den Gesetzen der UdSSR und deren Unionsrepubliken behandelt.

Die Nichtausführung von Befehlen der ihm vorgesetzten Personen durch den Kriegsgefangenen, Widerstand gegen solche Personen und Beleidigung derselben bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten werden den entsprechenden Verbrechen in der Roten Armee gleichgestellt.

27. Für Vergehen, die nicht unter das allgemeine Strafrecht fallen, werden die Kriegsgefangenen disziplinar bestraft. Die Arten solcher Strafen, ihre Verhängung, die Beschwerdeordnung sowie die Verbüßung werden von der Verwaltung für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Internierten beim NKVD der UdSSR in Anlehnung an die Disziplinarordnung der Roten Armee festgelegt.

28. Kriegsgefangene, gegen die ein Untersuchungsverfahren läuft, die zu irgend einer Strafe gerichtlich verurteilt oder die mit einer Disziplinarstrafe belegt wurden, dürfen für dasselbe Vergehen keine weiteren Einschränkungen erleiden, die über diejenigen hinausgehen, die durch das Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren, das gegen sie läuft, die Verbüßung der ihnen auferlegten Disziplinarstrafen oder der durch das Gericht verfügten Strafen bedingt sind.

29. Von jeder Verurteilung wird der Exekutivausschuß des Verbandes der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Urteilsverkündung verständigt. Eine Abschrift des Urteils ist beizufügen.

Ein Todesurteil gegen einen Kriegsgefangenen muß sofort nach seiner Verkündung dem Exekutivausschuß des Verbandes der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond mitgeteilt werden und darf erst ein Monat nach dieser Mitteilung vollstreckt werden.

VI. Über Auskünfte und Hilfe an Kriegsgefangene.

30. Der Austausch der Kriegsgefangenenlisten und der Verkehr in Kriegsgefangenenangelegenheiten mit ausländischen und internationalen Organisationen und Auskunftsstellen wird vom Exekutivausschuß des Verbandes der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond durchgeführt.

Zu diesem Zweck wird beim Exekutivausschuß des Verbandes der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond eine Zentrale Auskunftsstelle für Kriegsgefangene eingerichtet, die nach Richtlinien zu arbeiten hat, welche vom Exekutivausschuß mit Einverständnis des NKVD der UdSSR und des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten bestätigt werden.

31. Vertreter ausländischer und internationaler Organisationen des Roten Kreuzes sowie anderer Einrichtungen werden mit besonderer Genehmigung des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten zwecks Hilfeleistung an Kriegsgefangene in das Gebiet der UdSSR zugelassen.

Rev. Übersetzung hier nach: Ueberschär, G.R., "Dokumente zum "Unternehmen Barbarossa" als Vernichtungskrieg im Osten", in: Ueberschär, G.R., Wette, W. (Hg.), "Unternehmen Barbarossa". Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion 1941, Paderborn 1984, S. 357-359.

Faksimile

Die 10 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Hier nach: GARF, f. R-5446, op. 1, d. 22, l. 214-222. Entwurf.

© Gosudarstvennyj archiv Rossijskoj Federacii (GARF). Moskau.

Quelle: http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0025_gef.pdf

Datum: 16. September 2011 um 12:04:15 Uhr CEST.

© BSB München
